Freier Mitarbeitender-Vertrag als Übungsleitender

zwischen

(*Musterverein*) e.V.,
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch (*Name und Anschrift*)

- nachfolgend: Auftraggeber –

und

Herrn/Frau (*Name und Anschrift des ehrenamtlich Tätigen*)

- nachfolgend: Auftragnehmer/in–

wird folgender Vertrag geschlossen:

Vorbemerkung

Der Mustervertrag wurde gemeinsam mit der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bzw. der Deutschen Rentenversicherung Bund, den Spitzenverbänden der Sozialversicherungsträger und dem Haufe-Verlag speziell für den Sportbereich entwickelt und wird fortlaufend mit Blick auf Änderungen des materiellen Rechts und der Rechtsprechung überprüft.

Der Vorteil bei Nutzung des Vertrages liegt darin, dass der Verein/Verband von steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Belastungen befreit ist.

Es entfallen auch sonstige bestehende Beitrags- und Meldepflichten im Vergleich zu nebenberuflich angestellten Vereins- oder Verbandsmitarbeitern. Der Vertrag ist ausschließlich für die **nebenberufliche** Tätigkeit in Vereinen/Verbänden konzipiert und erfasst Gesamthonorare bis 878 EUR/monatlich (siehe hierzu die Anmerkungen).

§ 1 Vertragspartner

Frau/Herr _____ beginnt ab _____ eine freiberufliche Tätigkeit als neben berufliche/r, selbstständige/r Übungsleiter/in für den Auftraggeber mit folgender Aufgabenstellung:

_____

_____

Frau/Herr _____ versichert, zur Ausübung der Tätigkeit im Besitz einer gültigen Lizenz des (Verband/Fachverband) _____ zu sein und wird Sorge dafür tragen, dass für die Dauer dieses Vertrags die Lizenz/Qualifikation gültig bleibt.

§ 2 Rechtsstellung des Vertragspartners

1. Frau/Herr _____ hat die übertragene Tätigkeit für den Auftraggeber selbstständig und eigenverantwortlich auszuüben.

2. Frau/Herr _____ führt die im Rahmen dieses Vertrags erteilten Aufträge mit der Sorgfalt eines/einer ordentlichen Übungsleiters/in in eigener unternehmerischer Verantwortung aus. Dabei hat sie/er zugleich auch die Interessen des Auftraggebers zu berücksichtigen. Der/die Auftragnehmer/in unterliegt keinem Weisungs- und Direktionsrecht und ist in Bezug auf die Arbeitsausübung frei und nicht in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers eingebunden. Es sind jedoch fachliche Vorgaben des Auftraggebers soweit zu beachten, als dies die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erfordert.

3. Der/Die Auftragnehmer/in ist nicht verpflichtet, jeden Auftrag höchstpersönlich auszuführen. Er kann sich hierzu – soweit der jeweilige Auftrag dies gestattet – auch der Hilfe von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bedienen, soweit er/sie deren fachliche Qualifikation zur Erfüllung des Vertrags sicherstellt und diesen gleich lautende Verpflichtungen aufgrund dieses Vertrags auferlegt. Der/die Auftragnehmer/in hat im Einzelfall das Recht, Aufträge des Auftraggebers ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

4. Der/Die Auftragnehmer/in hat das Recht, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden. Er/sie unterliegt keinerlei Ausschließlichkeitsbindungen und/oder einem Wettbewerbsverbot. Der/die Auftragnehmer/in verpflichtet sich allerdings, über alle ihm/ihr bekannt gewordenen und bekanntwerdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers Stillschweigen zu bewahren. Hierzu gehören auch schutzwürdige persönliche Verhältnisse von Mitarbeitern und Strukturen des Auftraggebers. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses uneingeschränkt fort.

5. Der/Die Auftragnehmer/in ist verpflichtet, eigenständig für die Abführung der ihn betreffenden Einkommens teuer sowie ggf. Umsatzsteuer Sorge zu tragen. Der/die Auftragnehmer/in wird darauf hingewiesen, dass er/sie im Rahmen von § 2 Nr. 1 SGB VI als selbstständig Tätige/r rentenversicherungspflichtig ist, wenn er/sie im Zusammenhang mit seiner/ihrer selbstständigen Tätigkeit keine/n versicherungspflichtige/n Arbeitnehmer/in beschäftigt.

6. Frau/Herr _____ hat bei dieser selbstständigen Tätigkeit über allgemeine sportliche Grundsätze hinaus auch die Vereinsgrundsätze, Richtlinien und sonstigen Verbandsvorgaben zur Sportausübung zu beachten.

§ 3 Zeitlicher Rahmen

Unter Berücksichtigung der Organisationsstruktur des Auftraggebers wird folgender Rahmen für die Übungszeiten vereinbart:

_____

_____

Beide Vertragsparteien gehen für die Tätigkeit von insgesamt _____ Übungsstunden pro Woche aus, wobei die honorarpflichtige Übungsstunde mindestens 45 Minuten beträgt.

Einvernehmen besteht darüber, dass bei Bedarf eine Erweiterung des vorgesehenen Stundenkontingents möglich und zu vereinbaren ist.

§ 4 Honorarsätze

Für die Tätigkeit wird ein Honorar von _____ Euro pro geleisteter Stunde zu Grunde gelegt. Über die erbrachte Tätigkeit ist dem Auftraggeber eine monatliche Abrechnung vorzulegen. Das jeweilige Honorar ist am Ende des Monats nach Rechnungsvorlage fällig und wird auf das angegebene Konto bei

_____IBAN_____,BIC_____,

überwiesen.

Soweit ein Mehrwertsteuerausweis für die Rechnung vorgenommen wird, zahlt der Auftraggeber zusätzlich jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Soweit im Rahmen der Tätigkeit Fahrten/Reisen ausgeführt werden müssen, werden die Aufwendungen auf der Grundlage der geltenden steuerlichen Reisekostengrundsätze von Seiten des Auftraggebers ersetzt, soweit der Vertragspartner hierfür zuvor die Zustimmung des Auftraggebers eingeholt hat.

Etwaige sonstige Sachkosten für die Erfüllung der Tätigkeit trägt ausschließlich der Auftraggeber.

Sämtliche weitergehende Aufwendungen des/der Auftragnehmers/in, mit Ausnahme der Reisekosten, sind durch die Honorarregelung umfassend abgegolten.

§ 5 Pflichten

Der/Die Auftragnehmer/in verpflichtet sich, dass ausschließlich berechtigte und nach dem Leistungsstand geeignete Vereinsmitglieder/Personen an den Übungsstunden teilnehmen.

Der Vorstand oder ein/eine legitimierte/r Beauftragte/r wird über Inhalt und Leistungsstand regelmäßig oder bei Bedarf informiert. Der/die Auftragnehmer/in wird sich vor Beginn seiner/ihrer jeweiligen Übungsstunde vom ordnungsgemäßen Zustand der Gerätschaften/Anlagen und der Übungsstätte überzeugen. Soweit sich während der Tätigkeit für den Verein Unfälle ereignen, ist hierüber unverzüglich der Vorstand zu informieren.

§ 6 Zeitraum

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede der Vertragsparteien ist berechtigt, unter Einhaltung einer Frist von _____ (Wochen/Monate) zum Schluss eines Kalendervierteljahrs/Kalenderjahrs den Vertrag schriftlich zu kündigen.

Das Recht zur fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grunds bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Vertragsänderungen

Mündliche Abreden wurden nicht getroffen. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Sollen einzelne Bestimmungen dieses Vertrags teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind an dieser Stelle verpflichtet, anstatt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

§ 8 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die Vertragsparteien ist das für den Sitz des Vereins zuständige örtliche Gericht. Beide Vertragsparteien erklären, eine schriftliche, gegengezeichnete Ausfertigung dieses Vertrags erhalten zu haben.

_____	_____
(Ort/Datum)	(Ort/Datum)
_____	_____
Für den Auftraggeber	Auftragnehmer/in

- Der Vereinsvorstand –

Wichtige Klausel bis 31.12.2027

Vor dem Hintergrund des Herrenberg-Urteils und der hierdurch entstandenen Unsicherheiten bei der sozialversicherungsrechtlichen Einordnung von Übungsleitenden wird bis zu einer gesetzlichen Neuregelung empfohlen, die nachfolgende Klausel in den Vertrag aufzunehmen, um die Inanspruchnahme der Übergangsregelung zu ermöglichen.

Formulierungsvorschlag für Honorarverträge:

(1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass es sich bei der vereinbarten Tätigkeit um eine selbstständige Tätigkeit handelt. Der/Die Auftragnehmer/in ist nicht in die betriebliche Arbeitsorganisation des Auftraggebers eingegliedert und unterliegt keinen arbeitsrechtlichen Weisungen hinsichtlich Zeit, Ort und Art der Tätigkeit, sondern entscheidet hierüber im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfangs grundsätzlich frei. Die Parteien stellen klar, dass mit dieser Vereinbarung ausdrücklich kein Arbeitsverhältnis begründet werden soll. Ein Anspruch auf arbeitsvertragliche Leistungen (insbesondere Urlaub, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Kündigungsschutz, betriebliche Sonderleistungen) besteht nicht. Die Honorarkraft trägt das unternehmerische Risiko ihrer Tätigkeit und ist selbst für die Erfüllung etwaiger sozialversicherungsrechtlicher und steuerrechtlicher Pflichten verantwortlich.

(2) Die Honorarkraft erklärt für den Fall einer späteren Feststellung einer abhängigen Beschäftigung ihre vorsorgliche Zustimmung zu einer Anwendung der gesetzlichen Regelungen des § 127 SGB IV, soweit deren Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen. Die Zustimmung der/der Auftragnehmers/in bezieht sich insbesondere auf die dort vorgesehene Rechtsfolge, dass die Versicherungspflicht erst ab dem gesetzlich maßgeblichen Zeitpunkt eintritt und nicht rückwirkend begründet wird.

Stand: 01/2026

Allgemeine Hinweise

Dieser Vertrag kommt nur dann zur Anwendung, wenn ein/eine Sportübungsleiter/in als selbstständiger/e Mitarbeiter/in beschäftigt werden soll.

Entsprechend den Eingangshinweisen handelt es sich bei diesem speziellen Mustervertrag um die Umsetzung einer Sondervereinbarung, die ausschließlich im Sportbereich zur Anwendung kommen kann. Bitte vermeiden Sie daher auf jeden Fall Änderungen oder Ergänzungen in den vorgegebenen Inhalten, da diese Formulierungen mit den beteiligten Entscheidungsträgern abgestimmt sind. Bei Betriebsprüfungen der Sozialversicherungsträger, vorrangig der Deutschen Rentenversicherung Bund, besteht die Anweisung, dass nur bei unveränderter Nutzung dieses speziellen Mustervertrages eine sozialversicherungsrechtliche Anerkennung eines selbstständigen Beschäftigungsverhältnisses erfolgen kann. Soweit nach Vertragsverhandlungen Abweichungen notwendig sein sollten, empfiehlt es sich unbedingt, eine Status- oder Inhaltsklärung mit der Deutschen Rentenversicherung Bund unter Darlegung des Sachverhalts vorher herbeizuführen.

Abgrenzungskriterien zum Arbeitnehmerstatus

Die Rechtsprechung bejaht Arbeitnehmereigenschaft dann, wenn persönliche Abhängigkeit vorliegt. Prüfen Sie anhand nachfolgender Auflistung, ob dies der Fall ist, also Arbeitnehmermerkmale ausgeschlossen werden können:

- Inwieweit ist der Auftragnehmer, auch räumlich, in die betriebliche Organisation des Auftraggebers eingebunden? Besteht örtliche Weisungsgebundenheit?

- Kann der/die Auftragnehmer/in weitgehend frei über den Zeitrahmen zur Erbringung seiner/ihrer Leistungen bestimmen oder ist er in Dienstpläne des Vereins/Verbandes eingebunden, sodass ihm/ihr eigene „Zeitsouveränität" fehlt (zeitliche Weisungsgebundenheit)?

- Kann der/die Auftragnehmer/in selbst entscheiden, was er wann und wie bearbeitet oder ist er/sie diesbezüglichen Weisungen des Auftraggebers unterworfen? Muss er/sie darüber hinaus die Dienstleistung persönlich erbringen oder kann er/sie, wie ausdrücklich im Mustervertrag vorgesehen, Hilfspersonen hinzu ziehen und die Dienstleistung im Einzelfall ablehnen (inhaltliche Weisungsgebundenheit)?

Neben der Ausgestaltung kommt es entscheidend auf die tatsächliche Handhabung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses an. Deshalb sollte bei der Durchführung des Vertrages unbedingt beachtet werden:

- Anwesenheits- und Arbeitskontrollen bzw. eine Zeiterfassung sind zu vermeiden.

- Dem Auftragnehmer sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, Aufträge frei und ohne Beeinflussung von außen durchzuführen sowie Einzelaufträge abzulehnen.

- Vergütungen sind abschließend zu zahlen bzw. ausdrücklich als Honorar zu bezeichnen. Es dürfen keinesfalls die sonst für Arbeitsverhältnisse typischen Sozialleistungen gewährt bzw. vereinbart werden, wie z. B. Fahrgeld zur Arbeitsstätte, Zuschüsse, Teilnahme an Sozialeinrichtungen, Urlaub, Lohnfortzahlung bei Krankheit usw.

• Büroräume, die Telefon- oder EDV-Anlage des Auftraggebers dürfen nicht kostenlos überlassen werden, sondern sind ggf. gegen Entgelt aufgrund gesonderter Nutzungsverträge bereitzustellen.

• Wettbewerbsverbote und Ausschließlichkeitsregelungen sind zu vermeiden.

• Freie Mitarbeitende sollten nicht in die Vereinsorganisation und den Vereinsablauf eingebunden werden (Urlaubsanträge, Aufnahme in Telefonverzeichnisse, Mitarbeiterlisten, Zurverfügungstellung von Materialien, Betriebsausstattung einschließlich Visitenkarten).

Entscheidend für die wichtige sozialversicherungsrechtliche Beurteilung ist in jedem Fall eine Gesamtwürdigung aller im konkreten Einzelfall vorliegenden Umstände.

Im Übrigen: Die Frage der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung der Tätigkeit von Übungsleitenden in Sportvereinen ist erstmals anlässlich der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung am 21.11.2001 erörtert worden (unverändert fortgeltend). Danach sind Übungsleitende in Sportvereinen grundsätzlich nicht mehr als abhängig Beschäftigte anzusehen, wobei sich die Abgrenzung nach den Umständen des Einzelfalls richtet.

Kriterien für eine selbstständige Tätigkeit sind:

• Durchführung des Trainings in eigener Verantwortung; der Übungsleitende legt die Dauer, Lage und Inhalte des Trainings selbst fest und stimmt sich wegen der Nutzung der Sportanlagen selbst mit anderen Beauftragten des Vereins ab, der zeitliche Aufwand und die Höhe der Vergütung; je geringer der zeitliche Aufwand des Übungsleitenden und je geringer seine/ihre Vergütung sind, desto mehr spricht dies für eine selbstständige Tätigkeit.

Zur sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung von Übungsleitenden in Sportvereinen

Der Vorteil der Mustervertrags-Regelung besteht, wie angedeutet, darin, dass der Verein/Verband als Auftraggeber die sonst zu erfüllenden sozialversicherungsrechtlichen Pflichten, einschließlich Beitragszahlungen im Vergleich zum nebenberuflich angestellten Übungsleitenden nicht erbringen muss. Hierbei ist je doch auf Folgendes zu achten:

Die Vergütung/das Honorar sollte auf der Grundlage dieser vertraglichen Regelung nicht mehr als **878 EUR pro Monat** betragen. Der Betrag errechnet sich aus dem an den Mini-Job angelehnten Entgelt von 603 EUR zzgl. des ohnehin sozialversicherungsfreien Übungsleiterfreibetrages von 275 Euro pro Monat (gemäß § 3 Nr.Fsien 26 EStG).

Bis zur Höhe von 878 EUR wird von den Sozialversicherungsträgern ein derartiges Vertragsverhältnis im Sportbereich akzeptiert, völlig unabhängig von den steuerlichen Bewertungen. Der Übungsleiterfreibetrag aus nebenberuflichen Tätigkeiten gehört nach der Regelung des § 14 Abs. 1 Satz 3 SGB IV nicht zum Arbeitsentgelt und bleibt bei der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung unberücksichtigt. Es ist allerdings nicht so, dass allein aufgrund der Einhaltung des Vergütungsbetrages die Annahmevermutung einer selbständigen Tätigkeit besteht. Vielmehr ist wie angeführt die Höhe der Vergütung ein zu den allgemeinen Kriterien hinzutretendes Merkmal, das bei der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung zu beachten ist. Dem nach wird die selbständige Ausübung

der Übungsleitertätigkeit im Sinne dieses Vertrages nicht als ausgeschlossen angesehen, wenn 878 EUR überschritten werden, sofern die sonstigen zu berücksichtigenden Umstände des Einzelfalls überwiegend für die Annahme einer selbständigen Tätigkeit sprechen. Insofern handelt es sich bei dem Betrag von 878 EUR nicht um eine starre Bruttogrenze. Jedoch wird diesem Betrag in den Fällen ausschlaggebende Bedeutung zukommen, in denen nach den sonstigen Gesamtumständen gleichgewichtige Kriterien sowohl für eine abhängige Beschäftigung wie für eine selbständige Tätigkeit sprechen.

In diesem Zusammenhang stellt sich sodann auch die Frage, wie der Umstand zu beurteilen ist, wenn von Seiten des selbständigen Übungsleitenden, der/die dem Verein eine Rechnung stellt, Umsatzsteuer hinzugerechnet wird.

Beispiel: Rechnung des Übungsleitenden X beläuft sich auf 1044.82 EUR (entspricht 878 EUR zzgl. 19% MwSt. i.H.v. 166,82 EUR). Auch hier hat sich die Deutsche Rentenversicherung Bund klar positioniert: Sofern die Überschreitung der 878-EUR-Grenze allein darauf beruht, dass der/die Übungsleitende seine/ihre Trainerstunden zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung stellt und sich infolge seiner/ihrer Vorsteuerabzugsberechtigung (gemäß § 15 UStG) das ihm verbleibende Honorar damit erhöht, führt allein dieser Umstand nicht zur Annahme einer abhängigen Beschäftigung. Vielmehr wäre in diesem Fall die Umsatzsteuerpflicht als Indiz für eine selbständige Tätigkeit anzusehen.

Noch zwei weitere Anmerkungen:

1. Unter welchen Voraussetzungen eine abhängige Beschäftigung vorliegt, ergibt sich aus § 7 Abs. 1 SGV IV und den von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts entwickelten Kriterien. § 7 Abs. 1 SGB IV benennt als Anhaltspunkte für eine Beschäftigung die Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers. Der Mustervertrag verzichtet deshalb auch ausdrücklich auf entsprechende Textelemente. Andererseits ist z. B. die Beschäftigung eines/einer bzw. mehrerer Arbeitnehmer/innen nach wie vor ein aussagekräftiges Merkmal für die Annahme einer selbstständigen Tätigkeit.

Tipp: Soweit die Befürchtung besteht, dass ggf. ein Scheinarbeitsverhältnis vorliegt, sollte zur Sicherheit eine Statusanfrage bei der Clearing-Stelle der Deutschen Rentenversicherung Bund erfolgen (Postfach, 10704 Berlin). Dies ggf. unter Beifügung des vorbereiteten Mustervertrages und kur zer Darstellung des Sachverhalts.

2. Sollte ein Übungsleitender bereits im Hauptberuf selbständig sein, kann es bei im Nebenberuf gleichfalls selbständiger Tätigkeit zu Schwierigkeiten kommen, wenn bei einer Sozialversicherungsprüfung die Auffassung vertreten wird, dass beide Tätigkeiten zusammen gesehen werden müssten, mit der Folge dass insgesamt Rentenversicherungspflicht besteht. Auch hierzu die eindeutige Antwort der Deutschen Rentenversicherung Bund: Für die Rentenversicherungspflicht eines/einer selbständig tätigen Übungsleitenden gemäß § 2 Satz 1 Nr. 1SGB VI ist es unbeachtlich, ob sein/ihr wirtschaftlicher Status im Wesentlichen durch die Übungsleitendentätigkeit oder durch eine andere (gleichfalls nicht rentenversicherungspflichtige) selbständige Tätigkeit oder eine abhängige Beschäftigung bestimmt wird. Für eine über die – konkret ja einschlägige – Versicherungsfreiheit wegen geringfügiger Ausübung der selbständigen Tätigkeit hinausgehende anderslautende Auslegung der Regelung des § 2 SGB VI fehlt es an einer entsprechenden Rechtsgrundlage.

Steuerliche Konsequenzen für den/die Honorarempfänger/in

Selbstständig tätige Übungsleitende haben ihre Vergütung (Honorar) selbst zu versteuern, wobei sie den für eine Übungsleitertätigkeit bestehenden Übungsleiterfreibetrag in Höhe von 3.300 Euro pro Jahr (§ 3 Nr. 26 EStG) in Anspruch nehmen können; ein Steuervorteil, der z. B. für den hauptberuflichen selbstständigen Trainer nicht besteht. In Bezug auf die nebenberufliche Tätigkeit ist darauf zu achten, dass nicht mehr als ein Drittel der Zeit im Vergleich zur hauptberuflichen Tätigkeit aufgewendet wird. Unproblematisch können natürlich z. B. Hausfrauen/Hausmänner, Rentner und Pensionäre ohne Zeitbegrenzung auf dieser Basis arbeiten. Dies gilt grundsätzlich auch für Arbeitslose, wobei jedoch die besonderen Verdienst- und Zeitgrenzen nach dem Arbeitsförderungsgesetz beachtet werden müssen, um keine Leistungseinschränkung von Seiten des Arbeitsamtes zu riskieren.

Wer auf selbstständiger Basis arbeitet, ist verpflichtet, die bezogenen Honorare über seine Einkommensteuerklärung dem Finanzamt offen zu legen. Dies im Wege einer kleinen Einnahme-Überschuss-Rechnung. Also mit einer Gegenüberstellung der tatsächlich erzielten Einnahmen im Vergleich zu den nachweisbaren Betriebsausgaben. Die Betriebsausgaben wirken sich jedoch steuerlich nur dann gewinnmindernd aus, wenn diese über 3.300 EUR pro Jahr liegen.

Je nach Status des selbstständigen Übungsleitenden sollte auf eine ordnungsgemäße Rechnungserstellung geachtet werden. Mit Angaben, ob die Kleinunternehmer-Regelung für den Abrechnungszeitraum gilt oder der selbstständige Vertragspartner zur Umsatzsteuer optiert hat. Soweit die umsatzsteuerliche Regelbesteuerung zur Anwendung kommt, sollte dann bei Rechnungszugang von Vereinsseite abgeprüft werden, ob die Rechnung den Mindestvorgaben in umsatzsteuerlicher Hinsicht (u.a. fortlaufende Rechnungsnummer, Steuer-Nr., USt-Ausweis, Leistungszeitraum etc.) entspricht. Gerade dann, wenn der Verein die enthaltene USt als Vorsteuer selbst geltend machen will. In diesem Mustervertrag sollte daher die vorhandene Steuer-Nr. bzw. USt-IdNr. bei den persönlichen Angaben des Auftragnehmers mit aufgeführt werden.

Rentenversicherung

Für die Übungsleitenden nach diesem Vertrag besteht keine Rentenversicherungspflicht!

Abschließender Hinweis zum Anwendungsbereich

Die zuvor dargestellte besondere sozialversicherungsrechtliche Beurteilung gilt ausschließlich für die begünstigte Sportübungsleitertätigkeit. Sonstige nebenberufliche Tätigkeiten für Sportvereine, etwa als Platzwart etc., sind hiervon ausgeschlossen. Gleiches gilt für beschäftigte/angestellte Sportler/innen. etc.